

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 191.

Donnerstag den 22. August

1861.

3. 269. a (2)

Nr. 4685.

Kundmachung.

Betreffend die Lizitation und Offerten-Verhandlung zur Hintangabe der Brotlieferung für die Zwänglinge in der Zwangarbeitsanstalt zu Laibach.

Diese Lizitation und Offerten-Verhandlung findet am 16. September d. J. Vormittags um 10 Uhr bei der k. k. Landesregierung im 1. Stocke des Landhauses im Rathssaale Statt.

Der Verhandlung werden die dieser Kundmachung beige druckten Bedingungen zu Grunde gelegt, und ist jeder Lizitant oder Offerent an dieselben so zwar gebunden, daß Anbote mit irgend einer Abweichung oder Aenderung der Bedingungen als gar nicht gemacht betrachtet werden.

Die Offerte, in welchen die Anbote sowohl in Ziffern als in Buchstaben ausgedrückt sein müssen, sind unter Beischluß des Badiums von 200 fl. ö. W. von Außen mit der entsprechenden Aufschrift versehen, dieser Landesregierung unter ihrer Adresse, oder der Verhandlungskommission im Amtsfokale längstens bis 10 Uhr Vormittags des 16. September d. J. versiegelt zu überreichen, da nach Beginn der Lizitation kein Offert mehr angenommen wird.

Jeder Lizitant hat der Kommission vor Beginn der Lizitation das Badium von 200 fl. zu übergeben.

Nach geschlossener mündlicher Absteigerung wird zur kommissionellen Eröffnung der Offerte geschritten.

Als Ersteher wird derjenige angesehen, dessen Anbot sich als der für den Landeskonkurrenzfond vorteilhafteste aus dem Gesamtergebnisse sowohl der Lizitation als auch der Offerte darstellt.

Zum Schlusse der Verhandlung werden die Badien, mit Ausnahme desjenigen, der Ersteher verblieben ist, sofort zurückgestellt.

Von der k. k. Landesregierung Laibach am 7. August 1861.

Lizitations- und zugleich Vertrags-Bedingnisse, welche wegen Beistellung des Brotes für die gesunden Zwänglinge im Zwangarbeitshause zu Laibach, und zwar für die Zeit vom 1. November 1861 bis Ende Oktober 1862, nachstehend festgestellt werden.

§. 1. Die Brotlieferung nur für alle gesunden Zwänglinge im hiesigen Zwangarbeitshause wird auf die Dauer vom 1. November 1861 bis 31. Oktober 1862 um den jeweilig bestehenden Marktpreis gegen 1% Nachlaß ausbezahlt, und die Beistellung des Brotes demjenigen überlassen, welcher sich verbindet, dieselbe um den mindesten Preis, das heißt, um den meistzugestandensten Prozentsatz von dem jeweilig bestehenden Marktpreise zu übernehmen. Für das, für kranke Zwänglinge benötigte Brot wird anderweit gesorgt.

§. 2. Hierbei wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die Zahl der täglich zu verabreichenden Brotportionen nicht in Voraus bestimmt werden kann, derselbe demnach in keinem Falle auf eine Entschädigung Anspruch machen könne, wenn sich die Zahl der gesunden Zwänglinge entweder vermehren oder vermindern sollte.

§. 3. Das den gesunden Zwänglingen zu verabreichende Brot muß aus $\frac{2}{3}$ Korn und $\frac{1}{3}$ Weizen bestehen, und die Portionen zu 1 Pfund dergestalt wohl ausgebacken sein, daß es auch nach einer 48stündigen Ruhe das volle Gewicht eines Pfundes beibehalte. Jede unrichtige, nicht gut, oder von einem andern als dem besagten Mehle ausgebackene Portion wird von der Verwaltung ausgestoßen, und falls sie nicht gleich mit einer kontraktmäßigen Portion ausgewech-

selt würde, auf Kosten des Unternehmers nach §. 13 beige schaffte werden, was auch für den Fall zu geschehen hätte, wenn die Lieferung des benötigten Brotes aus der vorbelegten Qualität nicht vollständig, das heißt nicht nach dem jeweiligen ganzen Bedarf erfolgen sollte.

§. 4. Der Unternehmer wird verpflichtet, wenn es die Zwangarbeitshaus-Verwaltung, oder der Arzt für notwendig finden sollte, die Mehlvorräthe, mit welchen derselbe nach Bedarf wenigstens auf Einen Monat versehen sein muß, rücksichtlich ihrer Genießbarkeit oder Verderbenheit zu untersuchen, sich dieser Untersuchung willig zu unterziehen, und die als verdorben erklärten Vorräthe wegzuschaffen; auch muß sich derselbe gefallen lassen, wenn es die Zwangarbeitshaus-Verwaltung nöthig finden sollte, bei der Vermengung des rohen Mehles bis zu seiner gänzlichen Verbackung gegenwärtig zu sein.

Jede Bevortheilung der Zwänglinge wird als eine Vertrags-Verletzung angesehen werden.

§. 5. Die tägliche Ablieferung des Brotes muß zu den, dem Unternehmer, nach der Bestimmung der Hausordnung bekannt gegeben werdenden Stunden geschehen.

§. 6. Hat der Unternehmer für die zur Verpackung und Transportirung des Brotes in die Anstalten nöthige Dienerschaft selbst zu sorgen, weil dasselbe erst nach seinem Eintreffen in dem Zwangarbeitshause als abgeliefert betrachtet wird.

§. 7. Der Unternehmer verpflichtet sich, auf Verlangen auch für das Aufsichtspersonale der Zwangarbeitsanstalt die tägliche Brotportion mit $\frac{1}{2}$ Pfund per Kopf, von gleicher Qualität, von gleichem Preise und unter gleichen Bestimmungen zu liefern, welche für die Häftlinge gelten.

§. 8. In allen Fällen, in welchen es in diesem Vertrage auf eine Beurtheilung der Qualit tm  igkeit des zu liefernden Brotes ankommt, ist der Unternehmer dem Ausspruche der Zwangarbeitshaus-Verwaltung unterworfen.

Sollte sich derselbe hiedurch oder  berhaupt durch was immer f r eine Anordnung der Zwangarbeitshaus-Verwaltung bez glich der Nothwendigkeit einer anderweiten Beistellung des Brotes beschwert erachten, so steht es demselben, abgesehen von einer ihm unbenommenen m ndlichen Verwendung an den jeweiligen Direktor der Anstalt frei, dagegen an die k. k. Landesregierung binnen 24 Stunden zu rekurren, deren Ausspruch dann keine weitere Berufung mehr zul  t.

§. 9. Das Aufschlagen der Preise der Lebensmittel w hrend der Vertragszeit gibt dem Unternehmer keinen Anspruch auf irgend eine Verg tung  ber den eingegangenen Preis per Tag und Kopf, und eben so hat die Anstalt und der Landesfond im entgegengesetzten Falle eines Sinkens der Preise kein Recht, einen Nachla  an dem stipulirten Brotlieferungs-Preise per Tag und Kopf zu fordern.

§. 10. Wird festgesetzt, da  dem Unternehmer die f r die beige stellten Brotportionen monatweise zu leistende Verg tung und zwar $\frac{1}{2}$ derselben sogleich nach Ablauf jedes Monats, das letzte F nfstel aber erst nach erfolgter buchhalterischer Richtigstellung der von der Zwangarbeitshaus-Verwaltung zu legenden monatlichen Verpflegsberechnungen, jedoch auch l ngstens bis 20. des n chstfolgenden Monats unmittelbar aus dem Landeskonkurrenzfonde zur Behebung angewiesen werden wird.

§. 11. In Hinsicht der Disziplinar-Vorschriften wird festgesetzt, da  der Unternehmer sich nicht allein die hier vorgezeichneten Bedingungen zur genauen Beobachtung gegenw rtig

zu halten, sondern sich auch den Bestimmungen der Hausordnung  berhaupt, so wie jenen Modifikationen derselben zu f gen hat, welche in Zukunft wegen der Sicherheit und Ordnung der Anstalten eingef hrt werden sollten. Die Au erachtlassung derselben w rde als eine Verletzung der Kontraktverbindlichkeit angesehen werden, und es m  ten gegen den Unternehmer nach Ma gabe des aus derselben f r die Anstalten entspringenden Nachtheils diejenigen Ma regeln ergriffen werden, welche der §. 13 bezeichnet.

§. 12. Zur Sicherstellung der von dem Unternehmer eingegangenen Verbindlichkeiten, hat derselbe dem Landesfonde eine gesch lich annehmbare Kauti n von 200 fl., sage Zweihundert Gulden C. M., zu leisten, wozu das bei der Lizitation erlegte Badium verwendet werden darf. Uebrigens hat der Unternehmer f r die genaue Zuhaltung der  bernommenen Verpflichtungen auch mit seinem sonstigen Verm gen zu haften.

§. 13. F r den Fall, als der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen, in was immer f r einem Punkte nicht genau erf llen sollte, steht der Verwaltung  berhaupt, und wie es bei einigen Punkten auch besonders bemerkt wurde, das Recht zu, die Erf llung der betreffenden Kontraktspunkte im beliebigen Wege, auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zu bewirken, und zu diesem Ende die Kauti n desselben, oder ein allf lliges Guthaben f r seine bereits vorausgegangenen Leistungen beliebig zur ckzubehalten und zu verwenden, und auch auf sein sonstiges Verm gen zu greifen.

Wird die Erf llung des Vertrages in irgend einem Punkte auf Kosten und Gefahr des Unternehmers veranla t, so ist derselbe verpflichtet, den ihm hier ber vorgelegten, von der Verwaltung ausgefertigten und von der Landesregierung best tigten Kosten-Ausweis als eine vollen Glauben verdienende Urkunde anzusehen, und den darin ausgewiesenen Betrag, dessen Bezahlung ihm obliegt, als vollkommen liquid anzuerkennen. Nebstbei steht der Verwaltung im Falle der nicht p nktlichen Erf llung eines Vertragspunktes (nach vorl ufig erfolgter Bewilligung der Landesbeh rde) auch noch das Recht zu, den Vertrag von einem beliebigen Zeitpunkte an, aufzul sen und die kontrahirte Brotlieferung an Andere zu  berlassen, f r welchen Fall der Unternehmer f r die Differenz, um welche der neu erzielte Preis des Brotes in Vergleichung mit dem von demselben angebotenen Preise f r den Landeskonkurrenzfond ung nstiger w re, zahlungspflichtig ist, w hrend derselbe hingegen, wenn der neue Vertrag f r die gedachten Fonde g nstiger w re, doch keinen Verg tungsanspruch an den Landeskonkurrenzfond zu stellen berechtigt sein soll, und letzterer vielmehr in jedem Falle befugt ist, die Kauti n des Unternehmers, soweit selbe nach den vorausgehenden Bestimmungen nicht ohnehin schon zur Kontrakterf llung verwendet worden ist, als verfallen einzuziehen.

§. 14. Der Unternehmer leistet Verzicht auf jede Einwendung wegen Verletzung  ber die H lfte.

§. 15. Vor Ablauf der in dem §. 1 stipulirten Vertragszeit kann kein Theil von diesem Vertrage einseitig zur cktreten. Drei Monate vor Ablauf der Kontraktszeit, n mlich mit Ende Juli 1862, tritt das gegenseitige Aufk ndigungsrecht der Art ein, da  in den ersten 14 Tagen des Monats August 1862 der betreffende Theil die schriftliche Aufk ndigung  berreichen k nne. Sollte w hrend dieser Frist weder von einem noch vom anderen Theile eine Aufk ndigung erfolgen, so verbleibt der gegenw rtige Vertrag mit allen darin festgesetzten Bedingungen und

Verbindlichkeiten für beide Theile auf Ein weiteres Jahr und dann noch in so lange in Kraft, bis von Seite des einen oder des anderen Theiles die bedungene Aufkündigung in den ersten Tagen des Monats August schriftlich erfolgt.

§. 16. Es wird festgesetzt, daß die aus dem Vertrage über die Brotlieferung etwa entspringenden Streitigkeiten, der Landesfond oder die Zwangsanstalt, in deren Namen der Vertrag geschlossen wird, mögen als Beklagte oder als Kläger auftreten, so wie auch die darauf

Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutions-schritte bei demjenigen, in Laibach befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sein werden.

§. 17. Die in diesen Lizitationsbedingungen festgesetzten Stipulationen haben für den Unternehmer sogleich mit seiner Unterschrift des Lizitationsprotokolls die volle Rechtswirkung, für den Landesfond und die Zwangsanstalt aber werden dieselben erst dann verbindlich, wenn das Lizitations-Ergebnis selbst von der Landesregierung bestätigt worden sein wird.

Der Unternehmer leistet hiebei auf jeden Rücktritt aus dem Grunde des §. 862 des b. G. wegen auffällig verspäteter Einlangen und Bekanntgebung der höheren Ratifikation ausdrücklich Verzicht.

§. 18. Der Unternehmer ist verpflichtet, über die gesammten Brotlieferungsbedingungen einen förmlichen Vertrag zu fertigen und zu Einem Paré der Urkunde darüber den gesetzlich entfallenden Stempel beizustellen.

3. 271. a (2)

A u n d m a c h u n g.

Nr. 9931/1861

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem nachfolgenden Verzeichnisse angeführten Weg-, Brücken- und Wassermäuthen für das Verwaltungsjahr 1862 allein, vom 1. November 1861 angefangen, in der bisher üblichen Weise unter den vorgezeichneten Bestimmungen, welche bei den betreffenden k. k. Finanz-Direktionen und k. k. Bezirksämtern zur Einsicht bereit liegen, im Wege der öffentlichen Versteigerung in Pacht gegeben werden.

A u s w e i s

über die für das Verwaltungsjahr 1862 neu zu verpachtenden Weg- und Brücken-Mäuthen, dann Ueberfuhren, im Gebiete der k. k. k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Finanzbezirks- Direktion	Benennung	Kategorie	Anzahl der		Ort	Tag	Ausrufs- preis für ein Jahr		Behörde, bei welcher die Offerte einzu- reichen sind	Bis zu welchem Tage	Anmer- kung		
	der Mauthstationen		Meilen	Brücken- Klasse	der Versteigerung		fl.	kr.					
g a i b a c h	Krain.												
	Wurzen und Villacher Straße.				Bezirksamt Krainburg.	9. September Vormittags 10 Uhr	1101	—	Finanz-Bezirks-Direktion Laibach	7. Sept. 1861	Vorerst jede Station einzeln, dann im Komplexe.		
	Feistritz bei Birkendorf	Brückenmauth	—	II			600	—		7. „ „			
	Wurzen	Wegmauth	3	—			1207	—		7. „ „			
	Wald	Brückenmauth	—	II II			830	—		7. „ „			
	Saba bei Apling	Wegmauth	3	—		10. Sept. 1861 Vorm. 10 Uhr	6365	—		8. „ „			
	Kanker Straße.						5080	—		8. „ „			
	Krainburg	Weg- u. Brückenmauth	2	III		10. Sept. 1861 Nachm. 4 Uhr	4109	—		7. „ „			
	Klagenfurter Straße.						1446	—		7. „ „			
	Zwischenwässern	Weg- u. Brückenmauth	2	III		10. September 1861 Vorm. 10 Uhr	498	—		7. „ „			
	Agramer Straße.						4223	—		7. „ „			
	Neustadt	Weg- u. Brückenmauth	3	II	Bezirksamt Neustadt	10. September 1861 Vorm. 10 Uhr	480	—		7. „ „			
	Treffen	detto	3	I			—	—		—			
	Tessenitz	Wegmauth	1	—	Verw. Amt Landstraß	10 Uhr	—	—		7. „ „			
	Munkendorf	Weg- u. Brückenmauth	2	III			—	—		—			
	Landstraß	Wegmauth	3	—			—	—		—			
f i e r	Küstenland.												
	Triester Straße.												
	Sessana	Wegmauth	3	—	Finanz-Bezirks-Direktion Triest	6. September 1861 Vormit- tag 10 Uhr	8862	—	Finanz-Bezirks-Direktion Triest	5. Sept. 1861	Vorerst jede Station einzeln, dann im Komplexe.		
	Prosecco	detto	2	—			763	—		5. „ „			
	Basovizza	detto	2	—			4271	—		5. „ „			
	Triest neu Lazareth	Linienmauth	1	—		7. September Vormittags 10 Uhr	1525	—		6. „ „			
	„ alte Schranken	detto	1	—			6358	—		6. „ „			
	„ neue Schranken nebst der Wehr- mauth an der Dp- tschina-Straße	detto	1	—			3392	—		6. „ „			
	Cassigliano	Überfuhr über den Isonzo	—	—		7. Sept. 1861 Nachm. 4 Uhr	176	—		6. „ „			
	Turriaco	detto	—	—			380	—		6. „ „			
	Görzer Straßen.												
	Görz Triester Linie	Linienmauth	1	—	Finanz-Bezirks-Direktion Triest	9. September 1861 Vormittags 10 Uhr	3712	—	Finanz-Bezirks-Direktion Triest	8. September 1861			
	„ Kärntner	detto	1	—			2169	—					
	„ Italienische	detto	1	—			3235	—					
	„ Wiener	detto	1	—			2375	—					
	„ St. Peter	detto	1	—			2258	—					
	„ Bianka	detto	1	—			1078	—					
	„ Strassitz	detto	1	—			1567	—					
	Isonzo-Brücke	Brückenmauth	—	II			3235	—					
	Podgora	Überfuhr über den Isonzo	—	III			1452	—					
	Mainizza	detto	—	III			818	—					
C a p o d i s t r i a	Plava	Wegmauth	2	—	Finanz-Bezirks- Direktion Capodistria	9. September 1861 Vormittags 10 Uhr	159	—	Finanz-Be- zirks-Direkt. Capodistria	6. Sept. 1861	detto		
	Woltschach	detto	2	—			343	—					
	Karfreit	detto	2	—			96	—					
	Mittelbret	detto	2	—			523	—					
	Glitsch	Weg- u. Brückenmauth	3	III			815	—					
	Canale	detto	1	II			4417	—					
	Haidenschaft	detto	3	I			—	—					
	Pichlin	Wegmauth	2	—			6611	—					
C a p o d i s t r i a	Lippa	detto	2	—	Finanz-Bezirks- Direktion Capodistria	7. September 1861 Vormittag 10 Uhr	1909	—	Finanz-Be- zirks-Direkt. Capodistria	6. „ „	detto		
	Obtron	detto	3	—			1674	—					

Graz am 12. August 1861.